

Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, die nicht ins Übertretungsstrafgesetz übernommen werden

Bestimmung des Polizeistrafgesetzes	Begründung, weshalb sie nicht ins Übertretungsstrafgesetz übernommen wird
<p>§ 2 <i>Zuständigkeit</i></p> <p>Die Beurteilung der in diesem Gesetz aufgeführten Polizeiübertretungen fällt in die kantonale Zuständigkeit.</p>	<p>Diese Bestimmung des geltenden Polizeistrafgesetzes ist überflüssig, denn laut § 2 Abs. 1 GOG ist das Gerichtsorganisationsgesetz auf alle Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege anwendbar, soweit Bundes- und kantonales Recht nichts anderes vorschreiben. Etwas anderes vorgeschrieben wird lediglich in § 53 GOG. Danach ist der Gemeinderat in zwei Fällen Übertretungsstrafbehörde, nämlich bei Übertretungen eines durch die zuständige Behörde erlassenen Fahr- und Parkierverbots auf privatem Grund und bei Übertretungstatbeständen, die in gemeindlichen Erlassen vorgesehen sind. In allen übrigen Fällen ist somit die kantonale Zuständigkeit gegeben. Folglich erübrigen sich ein diesbezüglicher Hinweis im Übertretungsstrafgesetz.</p>
<p>§ 4 <i>Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft</i></p> <p>¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, ist nur die vorsätzliche Tat strafbar.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt § 38 dieses Gesetzes.</p>	<p>Absatz 1: Mit Absatz 1 übernimmt das geltende Recht die gesetzliche Vermutung von Art. 12 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 104 StGB. Danach sind grundsätzlich nur Vorsatztaten strafbar. Nachdem § 3 ÜStG die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für anwendbar erklärt, erübrigt es sich, hier den Grundsatz von Art. 12 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 104 StGB zu wiederholen.</p> <p>Absatz 2: vgl. dazu den Kommentar zu § 3 ÜStG im Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Übertretungsstrafgesetz.</p> <p>Absatz 3: Für die Begründung, weshalb dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann, verweisen wir auf unsere nachfolgende Kommentierung zu § 38 des Polizeistrafgesetzes.</p>
<p>§ 5 <i>Strafen</i></p> <p>¹ Die Strafe ist Busse.</p> <p>² In besonders leichten Fällen kann von Strafe</p>	<p>Absatz 1: Dieser Absatz wird sinngemäss ins Übertretungsstrafgesetz übernommen (§ 4 ÜStG). Es kann auf die Kommentierung von § 4 ÜStG verwiesen werden.</p>

abgesehen werden.	<p>Absatz 2: Der Inhalt dieser Bestimmung ist bereits im Strafgesetzbuch enthalten. Artikel 52 StGB ermöglicht es, von einer Strafe Umgang zu nehmen, wenn Tatfolgen und Verschulden gering sind. Nachdem gemäss § 3 ÜStG die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht gilt, kann § 5 Abs. 2 PStG ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p><i>§ 9 Verletzung der Aufsichtspflicht</i></p> <p>Wer die Aufsicht über eine ihm anvertraute hilfsbedürftige Person unterlässt oder vernachlässigt, wer die Aufsicht über eine hilfsbedürftige Person hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt ist.</p>	<p>Geschütztes Rechtsgut ist hier der Obhutsanspruch einer hilfsbedürftigen Person gegenüber einer Person, welche eine Aufsichtspflicht auszuüben hat. Diese Bestimmung sagt allerdings nicht, worauf die Aufsichtspflicht beruht, ob aufgrund eines Erlasses, eines Vertrags oder aufgrund besonderer Umstände. Besteht eine Rechtspflicht einzugreifen oder lediglich eine moralische Pflicht? Offen bleibt somit, wer von dieser Strafandrohung betroffen ist. Sind es auch die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern? Oder Lehrpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern? Tatbestandsmässig ist diese Bestimmung somit zu weit gefasst. Auch ist unklar, was unter Hinderung oder Unwirksammachen der Aufsicht konkret zu verstehen ist. Unnötig ist schliesslich der Hinweis, dass der geltende § 9 PStG nur zu Anwendung gelangt, sofern nicht ein Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuchs erfüllt ist. Bundesrecht geht nämlich kantonalem Recht immer vor.</p> <p>Der geltende § 9 PStG weist überdies Schnittstellen zu Art. 127 StGB (Aussetzung) und Art. 128 StGB (Unterlassen der Nothilfe) auf. Nachdem in den letzten Jahren gestützt auf § 9 PStG keine Bussen mehr verhängt wurden, zeigt dies, dass keine Notwendigkeit besteht, in diesem Bereich eine kantonale Strafnorm zu schaffen, die nicht umgesetzt wird.</p>
<p><i>§ 10 Unterlassen der Nothilfe</i></p> <p>Wer bei Unglücksfällen oder drohender Gefahr der polizeilichen Aufforderung, Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es ihm zuzumuten ist, wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm zuzumuten ist, wer andere von solcher Hilfeleistung abhält oder sie dabei stört,</p>	<p>Abgesehen davon, dass die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung vom Bundesrecht abgedeckt sind (Art. 128 StGB) und deshalb kein Raum für kantonales Recht verbleibt, stellt sich die Frage, ob Absatz 1 nötig ist. Wenn die Polizei bei einem Unglück oder drohender Gefahr im Einsatz steht, ist kaum anzunehmen, dass sie eine Drittperson auffordert, ihr zur Bewältigung der besonderen Situation behilflich zu sein. Sie würde ihr damit zumuten, sich allenfalls gegen ihren Willen den Gefahren auszusetzen, die mit dieser Hilfeleistung verbunden sind. Auch könnten Haftungsansprüche entstehen, sollte die Drittperson – die zur Bewältigung solcher Ereignisse nicht ausgebildet ist – zu Schaden kommen. Schliesslich dürfte der Nachweis schwierig, wenn nicht gar un-</p>

wird mit Busse bestraft.	möglich zu erbringen sein, der Drittperson wäre die Hilfeleistung zumutbar gewesen. Gestützt auf diese Überlegungen ist deshalb § 9 PStG ersatzlos aufzuheben.
<p><i>§ 11 Verunreinigung fremden Eigentums</i></p> <p>Wer unbefugt auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften oder Plakate anbringt oder es auf andere Weise verunreinigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.</p>	vgl. die Ausführungen vorne zu § 6 f. ÜStG.
<p><i>§ 12 Signale, Markierungen und dergleichen</i></p> <p>Wer Signale, im öffentlichen Interesse stehende Markierungen oder dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen dienende Vorrichtungen verändert, unkenntlich macht oder beseitigt, wird mit Busse bestraft.</p>	Diese Bestimmung des Polizeistrafgesetzes geht heute in Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) auf, allenfalls in Art. 256 StGB (Grenzverrückung) und Art. 257 (Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen). Damit bleibt kein Raum für ergänzendes kantonales Strafrecht.
<p><i>§ 13 Stauvorrichtungen</i></p> <p>¹ Wer unbefugt Stauvorrichtungen öffnet oder schliesst, wird mit Busse bestraft. ² Der Versuch ist strafbar.</p>	Diese Bestimmung ist bedeutungslos. Sollten Stauvorrichtungen unbefugt geöffnet oder geschlossen werden, greift allenfalls das Strafgesetzbuch Platz (Art. 144 StGB/Sachbeschädigung, Art. 227 StGB/Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes).
<p><i>§ 14 Natur- und Heimatschutz</i></p> <p>Wer den Vorschriften zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Landschafts- oder Ortsbildes und der wissenschaftlichen Funde zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	Die Strafnorm des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ¹ verweist auf § 8 PStG, soweit nicht Bundesrecht zur Anwendung gelangt. Somit kann § 14 PStG aufgehoben werden.

¹ vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1)

<p><i>§ 15 Verbrecherwerkzeug</i></p> <p>¹ Wer Waffen, Werkzeuge und Geräte, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt sind, herstellt, herstellen lässt, in Gewahrsam hat, verwahren lässt oder einem anderen überlässt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit Bundesrecht. Wer nämlich Waffen, Werkzeuge und Geräte, deren Verwendungszweck er kennt oder kennen muss, herstellt, herstellen lässt, für eine Drittperson in Gewahrsam hält oder in Gewahrsam halten lässt, ist in aller Regel entweder Mittäter oder Gehilfe. Mittäter- und Gehilfenschaft zu einem Verbrechen oder Vergehen ist jedoch nach dem Strafgesetzbuch strafbar (Art. 25 StGB bezüglich Gehilfenschaft). Für kantonales Recht bleibt hier somit kein Raum. Versuchte Gehilfenschaft ist zudem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht strafbar (BGE 130 IV 138).</p>
<p><i>§ 17 Ordnungswidrigkeit</i></p> <p>¹ Wer den amtlichen Vorschriften, Anordnungen oder Massnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>Ein bei den Materialien zum Polizeistrafgesetz liegender Bericht der damaligen Justiz- und Polizeidirektion (heute Sicherheitsdirektion) vom 12. Juni 1980, der zu offenen Fragen der damaligen vorberatenden parlamentarischen Kommission Stellung nimmt, geht davon aus, dass § 17 PStG wohl nur selten Anwendung finden werde, weil sich amtliche Vorschriften, Anordnungen oder Massnahmen immer auf eine gesetzliche Grundlage stützen müssten. Diese gesetzliche Grundlage verfüge entweder selbst über eine Strafbestimmung oder verweise auf § 8 PStG. Der Übertretungsstrafatbestand der Ordnungswidrigkeit gelange deshalb nur dann zur Anwendung, wenn der Regierungsrat bei Störungen der öffentlichen Ordnung die zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Einzelanordnungen treffen müsse.</p> <p>Diese Ausführungen zeigen, dass es hier um amtliche Vorschriften, Anordnungen oder Massnahmen geht, die der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlage erlässt, um eine ausserordentliche Massnahme zu meistern. Insofern sollte also der heutige § 17 PStG allfällige Notverordnungen des Regierungsrats schützen.</p> <p>Zwischenzeitlich besteht jedoch eine andere Rechtslage. Die Zuger Stimmberechtigten haben nämlich am 2. Dezember 1990 den neuen § 84 der Kantonsverfassung genehmigt. Danach sind auf dem Wege der Gesetzgebung notrechtliche Massnahmen vorzusehen. In diesem Gesetz können dem Kantonsrat und dem Regierungsrat vorübergehend Befugnisse eingeräumt werden, die von der Verfassung abweichen. Das heisst: Aktuell besteht keine Rechtsgrundlage, die es dem Regierungsrat erlaubte, amtliche Vorschriften, Anordnungen oder Massnahmen zur Wahrung oder</p>

	<p>Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erlassen. Folglich macht § 17 PStG keinen Sinn mehr und ist ersatzlos zu streichen. Im Notrechtsgesetz, das in Ausführung von § 84 der Kantonsverfassung zu erarbeiten ist, wird eine Strafbestimmung vorzusehen sein.</p> <p>Allerdings: Die Praxis zeigt, dass § 17 PStG gerade wegen seiner wenig präzisen Formulierung teilweise anders verstanden und angewendet wurde, als es der Gesetzgeber ursprünglich wollte. So wurde eine Ordnungswidrigkeit dann angenommen, wenn jemand eine grob ungehörige Handlung vorgenommen hat, von der angenommen wurde, sie sei geeignet, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Darunter wurde auch Unfug bzw. grober Unfug subsumiert. Insofern hatte § 17 PStG die Funktion einer Art Generalklausel, worunter alles subsumiert wurde, was sich nicht mit den Anschauungen und Auffassungen der Allgemeinheit vereinbaren lässt. Solche generalklauselartige Straftatbestände, die ihren Ursprung wohl darin haben, dass der Staat jederzeit gesellschaftlich soll regulierend eingreifen können, widersprechen dem Bestimmtheitsgebot des Strafrechts. Es muss aus der Strafbestimmung selbst klar hervorgehen, was der Gesetzgeber unter Strafe stellen will. Somit ist § 17 PStG auch aus diesem Grunde ersatzlos aufzuheben.</p>
<p><i>§ 18 Amtliche Anschläge</i></p> <p>¹ Wer amtliche Anschläge verfälscht, unkenntlich macht oder beseitigt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>Die Verfälschung, Unkenntlichmachung oder Beseitigung amtlicher Anschläge sind ein Eingriff in eine Sache mit der Folge, dass deren Funktion oder Ansehnlichkeit beeinträchtigt wird. Diese Tatbestandsmerkmale charakterisieren eine Tat als Sachbeschädigung. Diese ist ein im Strafgesetzbuch vorgesehenes Delikt (Art. 144 StGB), das nicht durch kantonales Recht ergänzt werden kann. Deshalb ist § 18 PStG ersatzlos zu streichen.</p>
<p><i>§ 21 Ruhestörung und Unfug</i></p> <p>Wer durch Lärm oder Unfug die Ruhe stört oder jemanden belästigt, wer öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Ruhestörung wurde im neuen ÜStG in § 9 aufgenommen. Die öffentliche und grobe Verletzung von Sitte und Anstand wird jedoch vom Übertretungskatalog gestrichen. Zwar hält der Entscheid des Bundesgerichts vom 17. November 2011 (6B_343/2011) fest, dass die Formulierung "wer öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt" mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar ist. Doch lässt diese Bestimmung den anwendenden Behörden einen relativ grossen Ermessensspielraum. Eine gewisse Unschärfe in der Umsetzung in die Praxis lässt sich folglich nicht vermeiden. Zudem</p>

	<p>gehen die Meinungen in der Gesellschaft, was in unserem Kulturkreis und nach unserem Verständnis unpassend und unanständig sei sowie Sitte und Anstand verletze, auseinander. Die Bestimmung wird folglich als nicht zeitgemäss beurteilt und gestrichen.</p>
<p>§ 22 <i>Versammlungen</i></p> <p>Wer an öffentlichen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen Waffen oder andere Gegenstände, die zur Gewaltanwendung bestimmt sind, mit sich führt oder behündigt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Diese Bestimmung des Polizeistrafgesetzes wird heute durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997² ersetzt. Zu erwähnen ist insbesondere Art. 4 (hier vor allem Abs. 6, wo beispielhaft gefährliche Gegenstände aufgelistet werden) und Art. 27 ff. (insbesondere Art. 28a, wo das Tragen gefährlicher Gegenständen ohne Gebrauchsnachweis verboten ist). Abgesehen davon ist diese Bestimmung nicht praxistauglich, denn es ist fraglich, wie die Tatbestandsermittlung in Menschenansammlungen erfolgen soll.</p>
<p>§ 23 <i>Falscher Alarm</i></p> <p>¹ Wer die Bevölkerung oder eine Menschenmenge durch falschen Alarm oder falsche Nachrichten erschreckt oder beunruhigt, wer durch falsche Meldung Organe der öffentlichen oder gemeinnützigen Dienste (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen usw.), Medizinalpersonen oder Geistliche alarmiert, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>Der erste Abschnitt von § 23 PStG wird heute durch Art. 258 StGB abgedeckt. Diese StGB-Bestimmung ist seit 1. Januar 1995 in Kraft und geht weiter als § 23 PStG. Nach Art. 258 StGB macht sich nämlich strafbar, wer nicht nur eine Gefahr androht, sondern auch, wer eine Gefahr vorspiegelt. Damit ist der öffentliche Friede mit Art. 258 StGB ausreichend geschützt, so dass auf eine kantonale Regelung verzichtet werden kann, zumal hier eine eindeutige Grenzziehung zwischen Bundes- und kantonalem Recht nicht leicht möglich ist.</p> <p>Auch der ebenfalls seit Anfang 1995 in Kraft stehende Art. 128^{bis} StGB deckt den zweiten Abschnitt von § 23 PStG ab. Tathandlung ist hier wie dort das grundlose Alarmieren, sei dies durch mündliche oder schriftliche Mitteilung, sei dies auf andere Weise. Der hinter dieser StGB-Bestimmung steckende Sinn ist, dass der Sicherheits- und Rettungsdienst nicht während einiger Zeit durch einen Falschalarm absorbiert werden soll und deshalb für wirkliche Notfälle nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Hier ist ein Hinweis auf zwei Erlasse angebracht, in denen die Falschalarmierung ebenfalls erwähnt wird. § 38 des Gesetzes über den Feuerschutz³ ermöglicht es dem Gemeinderat, der Per-</p>

² Waffengesetz (SR 514.54)

³ vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)

	<p>son, die den Falschalarm verursachte, die Kosten des nutzlosen Feuerwehreinsatzes in Rechnung zu stellen. Eine ähnliche Regelung kennt das Polizei-Organisationsgesetz⁴. Nach § 25 Abs. 2 Bst. b PolOrgG werden die Kosten, die der Polizei bei einer mutwillig ausgelösten Alarmierung entstanden sind, der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dies hat mit der strafrechtlichen Ahndung eines Falschalarmes nichts zu tun, denn die zivilrechtliche Haftung besteht gemäss § 38 des Feuerschutzgesetzes ausdrücklich "unabhängig von einem Verschulden". Bei einem verschuldeten Falschalarm dürfte denn auch nicht die Strafandrohung gemäss § 61 des Feuerschutzgesetzes zum Zuge kommen, sondern Art. 128^{bis} StGB (falscher Alarm).</p> <p>Insgesamt besteht heute keine Veranlassung, den Tatbestand des falschen Alarms im Sinne von § 23 PStG ins kantonale Übertretungsstrafgesetz zu überführen.</p>
<p>§ 27 <i>Missachten von Feuerschutzbestimmungen</i></p> <p>¹ Wer den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt ist.</p> <p>² Auch die fahrlässige Tat ist strafbar.</p>	<p>Das Gesetz über den Feuerschutz⁵ enthält in § 61 eine Strafbestimmung, die allerdings im Gegensatz zur geltenden Norm im Polizeistrafgesetz nicht sagt, dass auch die fahrlässige Tat strafbar ist. Die Strafbestimmung im Feuerschutzgesetz genügt, eine Wiederholung im Übertretungsstrafgesetz ist nicht erforderlich. Paragraph 61 des Feuerschutzgesetzes wird jedoch um einen neuen Absatz 2 ergänzt mit dem Wortlaut "Fahrlässigkeit ist strafbar" (vgl. § 31 Ziff. 13).</p>
<p>§ 28 <i>Niederlassung und Aufenthalt</i></p> <p>¹ Wer den Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Ausweisschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Diese Bestimmung gelangt heute nicht mehr zur Anwendung, und wenn schon, dann nur in Verbindung mit § 8 PStG. Dies hat seinen Grund: Verstossen Schweizerinnen und Schweizer gegen die Melde- bzw. Abmeldepflicht, werden sie in Anwendung von § 57d des Gemeindegesetzes⁶ in Verbindung mit § 8 PStG gebüsst. Paragraph 57d des Gemeindegesetzes verweist nur gerade auf § 8, nicht auch auf § 28 des Polizeistrafgesetzes. Im Rahmen dieser Vorlage wird § 57d des Gemeindegesetzes entsprechend angepasst (vgl. § 32 Ziff. 2). Verstossen ausländische Staatsan-</p>

⁴ vom 30. November 2006 (PolOrgG, BGS 512.2)

⁵ vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)

⁶ vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

<p>² Auch die fahrlässige Tat ist strafbar.</p>	<p>gehörige gegen die Melde- bzw. Abmeldepflicht, werden sie gestützt auf § 57a Abs. 4 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer⁷ gebüsst.</p>
<p>§ 29 <i>Begräbniswesen</i></p> <p>Wer den Vorschriften über das Begräbniswesen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Das Bestattungswesen ist Sache der Gemeinden⁸. In den Strafbestimmungen der diesbezüglichen gemeindlichen Reglemente wird teils auf § 8 PStG und teils generell nur auf das Polizeistrafgesetz verwiesen. Auch wird etwa gesagt, die Missachtung von Regeln des Friedhof- und Bestattungsreglements werde mit "Polizeibusse" geahndet. Lediglich ein einziges Reglement verweist nicht nur auf § 8 PStG, sondern auch auf § 29 PStG. Die offene Formulierung des neuen § 5 ÜStG ermöglicht es, auf § 29 PStG zu verzichten.</p>
<p>§ 31 <i>Stempel, Siegel oder Zeichen</i></p> <p>¹ Wer unbefugt amtliche oder private Stempel, Siegel oder Zeichen herstellt, bestellt oder bestellen lässt, wer solche Stempel, Siegel oder Zeichen auf Bestellung herstellt, liefert oder von ihnen Abdrücke macht, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass dem Besteller die Berechtigung fehlt, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt ist.</p> <p>² Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>Unklar ist, was mit dem Begriff "unbefugt" gemeint ist. Wer sich vertraglich verpflichtet hat, keine Stempel oder Siegel oder Zeichen herzustellen, wird vertragsbrüchig, wenn er dies dennoch tut. Hier reichen die vertragsrechtlichen Behelfe aus, um dem vertragswidrigen Verhalten Einhalt zu gebieten. Inwiefern nun auch noch der Staat strafend dazwischengeschaltet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wer hingegen Stempel, Siegel oder Zeichen herstellt, liefert oder von ihnen Abdrücke macht im Wissen um die fehlende Berechtigung der bestellenden Person, ist in aller Regel Mittäter oder Gehilfe. Mittäter- und Gehilfenschaft zu einem Verbrechen oder Vergehen bleiben jedoch einzig nach Strafgesetzbuch strafbar (Art. 25 StGB bezüglich Gehilfenschaft). Für kantonales Recht bleibt hier somit kein Raum. Versuchte Gehilfenschaft ist zudem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht strafbar (BGE 130 IV 138).</p>
<p>§ 32 <i>Schunderzeugnisse</i></p> <p>¹ Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plaka-</p>	<p>Zwei Artikel des Strafgesetzbuchs decken zumindest einen Teil von § 32 PStG ab: Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen) und Art. 259 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeiten). Und Art. 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren</p>

⁷ vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

⁸ § 61 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008, Gesundheitsgesetz (BGS 821.1)

<p>te, Filme, Fotografien, Bilder oder andere Erzeugnisse, die geeignet sind, zu Verbrechen oder Vergehen anzureizen oder anzuleiten oder verrohend, insbesondere auf Jugendliche, zu wirken, herstellt, anpreist, verkauft, gewerbmässig ausleiht, öffentlich ausstellt oder vorführt,</p> <p>wer solche Gegenstände einer Person unter 18 Jahren übergibt oder vorzeigt,</p> <p>wer solche Gegenstände in den Kanton Zug liefert,</p> <p>wird, falls nicht die Tatbestände der Art. 204 oder 212 StGB erfüllt sind, mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>Sicherheit vom 21. März 1997⁹ regelt die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial, das zur Gewalt aufruft. Die in dieser Bestimmung erwähnten Art. 204 und 212 StGB hat der Bundesgesetzgeber vor langem aufgehoben. Zu erwähnen ist schliesslich, dass diese Bestimmung seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung gelangte, so dass mit gutem Grund davon ausgegangen werden darf, die Strafwürdigkeit im Zusammenhang mit so genannten Schunderzeugnissen sei nicht gegeben. Aufgrund dieser Überlegungen soll § 32 PStG ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p><i>§ 33 Öffentliche Aufforderung zu Ungehorsam</i></p> <p>Wer öffentlich zu Ungehorsam gegen Erlasse oder Anordnungen der Behörden auffordert, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Angesichts der heute zur Verfügung stehenden Medien dürfte es im Einzelfall schwierig sein, die Täterschaft zu ermitteln, die – aus dem In- oder aus dem Ausland – öffentlich zum Ungehorsam aufruft. Dazu kommt, dass das Rechtsstaatsverständnis im Allgemeinen so ausgeprägt ist, dass solche Aufrufe insgesamt keine oder kaum Wirkung zeigen. Dies zeigt sich letztlich auch darin, dass, soweit ersichtlich, bis anhin noch nie Bussen gestützt auf diese Bestimmung des Polizeistrafgesetzes ausgesprochen werden mussten.</p>
<p><i>§ 35 Unerlaubte Selbsthilfe</i></p> <p>Wer unter Umgehung des Rechtsweges eigenmächtig handelt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Gemäss den Materialien zum Polizeistrafgesetz soll diese Bestimmung einem Bedürfnis entsprechen, nachdem gelegentlich versucht werde, irgendwelche Ansprüche eigenmächtig durchzusetzen. Allerdings berücksichtigt diese Auffassung nicht, dass es Fälle gibt, wo die Selbsthilfe im Sinne einer dem Staat vorauseilenden privaten Vollstreckung ausdrücklich erlaubt ist (Art. 764 Abs. 3 ZGB: Recht des Nutzniessers gegenüber dem Eigentümer; Art. 808 Abs. 2 ZGB: Sicherungsbefugnisse beim Pfand; Art. 926 Abs. 2 ZGB: Abwehr beim Besitzschutz; Art. 52 Abs. 3</p>

⁹ BWIS (SR 120)

	<p>OR: Haftung bei Selbsthilfe). Das heisst, Selbsthilfe zur Durchsetzung eines Rechts ist nicht von vornherein unerlaubt; unerlaubt kann sie jedoch dann werden, wenn die Selbsthilfe mit unerlaubten Mitteln erfolgt. Dies kann allenfalls strafrechtlich relevant sein und Straftatbestände des Strafgesetzbuchs erfüllen (z.B. Drohung, Nötigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch). Eine Notwendigkeit, auf kantonaler strafrechtlicher Ebene hier einzugreifen, besteht nicht, weshalb auf diese Bestimmung verzichtet werden kann.</p>
<p>§ 38 <i>Generalklausel</i></p> <p>¹ Hinweise in den geltenden Gesetzen auf Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1940 gelten als Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Wo Strafbestimmungen in Erlassen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung nicht ausdrücklich ausschliessen, bleibt die fahrlässige Tat strafbar.</p>	<p>Absatz 1 von § 38 wird mit ähnlichem Inhalt ins neue Übertretungsstrafgesetz übernommen (vgl. § 29 ÜStG). Es kann auf den entsprechenden Kommentar im erläuternden Bericht verwiesen werden (Ziff. VI.).</p> <p>Zum Antrag auf ersatzlose Streichung von Absatz 2 ist Folgendes zu bemerken: Im Polizeistrafgesetz von 1940, also im Vorgängererlass des heutigen Polizeistrafgesetzes, war – selbstverständlich neben dem Grundsatz der Strafbarkeit des Vorsatzes – als Grundsatz auch die Strafbarkeit der fahrlässigen Übertretung vorgesehen. Im Rahmen der 1981 verabschiedeten Totalrevision nahm der Kantonsrat insofern einen Systemwechsel vor, als grundsätzlich nur noch die vorsätzliche Tat strafbar sein sollte, die fahrlässige hingegen im Sinne einer Ausnahmebestimmung lediglich in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Damalige Abklärungen ergaben, dass in etlichen damals geltenden Erlassen auch die fahrlässige Begehung bestraft wurde und aus damaliger Sicht auch weiterhin bestraft werden sollte. Um in diesen Fällen weiterhin auch die Fahrlässigkeit bestrafen zu können, beschloss der Kantonsrat Absatz 2 von § 38 des Polizeistrafgesetzes.</p> <p>Etliche dieser Erlasse, etwa das Baugesetz oder das Gesundheitsgesetz, wurden zwischenzeitlich revidiert. Soweit auch Fahrlässigkeit bestraft werden soll, wird dies in diesen Erlassen ausdrücklich vermerkt¹⁰. Unseres Wissens gibt es derzeit keinen Erlass mehr, der vor 1981 datiert und der als Grundsatz auch die Fahrlässigkeit in jedem Fall für strafbar erklärt. Deshalb kann § 38 Abs. 2 des geltenden Polizeistrafgesetzes ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden.</p>

¹⁰ vgl. § 70 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG, BGS 721.11); § 68 Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2008 (GesG, BGS 821.1),